

Geschäftsverzeichnismrn. 959 und 960
Urteil Nr. 45/97 vom 14. Juli 1997

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf das Gesetz vom 30. Juni 1971 über die im Falle von Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Sozialgesetze anwendbaren Ordnungsbußen, gestellt vom Arbeitsgericht Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 20. Mai 1996 in Sachen R. Baglio gegen das Ministerium für Beschäftigung und Arbeit, dessen Ausfertigung am 29. Mai 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 30. Juni 1971 über die im Falle von Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Sozialgesetze anwendbaren Ordnungsbußen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es dem Richter des Gerichts nicht - in Anlehnung an die Möglichkeit, über die der Strafrichter verfügt - die Möglichkeit bietet, bei ordnungsgemäß begründeten strafmildernden Umständen den Betrag der Ordnungsbuße unterhalb der gesetzlichen Mindestbeträge herabzusetzen oder wenigstens die verhängte Ordnungsbuße ganz oder teilweise aufzuschieben? »

In seinem Urteil vom 20. Mai 1996 in Sachen C. Di Fato gegen das Ministerium für Beschäftigung und Arbeit, dessen Ausfertigung am 29. Mai 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Mons die gleiche präjudizielle Frage gestellt.

## II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

In den beiden Rechtssachen wurde gegen das Ministerium für Beschäftigung und Arbeit Klage erhoben, und zwar von R. Baglio bzw. von C. Di Fato.

Den beiden klagenden Parteien wurde eine Ordnungsbuße auferlegt, die für die erstgenannte Partei 120.000 Franken betrug und für die letztgenannte Partei 40.000 Franken. Die erstgenannte Ordnungsbuße wurde verhängt wegen einer Übertretung von Artikel 175 2° des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit - also aufgrund von Artikel 1 bis 2° b) des Gesetzes vom 30. Juni 1971 -, letztgenannte wegen Übertretungen des Gesetzes vom 8. April 1965 zur Einführung der Arbeitsordnungen und des Artikels 157 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 - also aufgrund der Artikel 1 7° und 1 bis 6° a) des Gesetzes vom 30. Juni 1971.

In seinem Gutachten, das der Arbeitsauditor in den beiden Rechtssachen hinterlegt hat, geht er davon aus, daß das Gesetz vom 30. Juni 1971 eine Regelung einführt, die, während es darum geht, Taten zu bestrafen, die mit einer strafrechtlichen Sanktion belegt werden, keine gleiche Behandlung für diejenigen vorsieht, die infolge einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft vor das Strafgericht geladen werden. Im letztgenannten Fall kann das Gericht nämlich die Strafe individualisieren und ebenfalls den Aufschub der Vollstreckung der Strafe oder die Aussetzung der Urteilsverkündung aussprechen. Die nichtstrafrechtliche Beschaffenheit der Ordnungsbuße schließt jedoch nicht nur die Anwendung des Gesetzes vom 5. März 1952 über die Zuschlagszehntel für Geldstrafen und der Ausübung des Begnadigungsrechts durch den König, sondern auch die Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung aus.

Der Auditor bringt dann das Urteil Nr. 72/92 in Erinnerung, welches der Hof am 18. November 1992 verkündet hat. Er ist ferner der Ansicht, daß dem Hof die Frage nach der Übereinstimmung des Gesetzes vom 30. Juni 1971 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unterbreitet werden soll.

Das Arbeitsgericht Mons entscheidet demzufolge, dem Hof die vorgenannte präjudizielle Frage zu stellen, obwohl es außerdem darauf hinweist, daß das durch das Gesetz vom 30. Juni 1971 eingeführte Verfahren der Klägerin die Unannehmlichkeiten des Erscheinens vor dem Strafgericht und die

entehrende Beschaffenheit, die aus der Eintragung einer Verurteilung im Strafregister hervorgehen kann, erspart.

### III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnungen vom 29. Mai 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 5. Juni 1996 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Verweisungsentscheidungen wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 20. Juni 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Juni 1996.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 26. Juli 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 22. Oktober 1996 und 29. April 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 29. Mai 1997 bzw. 29. November 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 26. Februar 1997 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. März 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 26. Februar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. März 1997

- erschien

. RA R. Ergéc *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Der gesetzmäßig verhinderte Richter L. François und der letzternannte Richter M. Bossuyt, der sich enthalten hat, haben nicht an der Beratung teilgenommen.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### IV. Hinsichtlich der fraglichen Bestimmungen

Gemäß dem Gesetz vom 30. Juni 1971 kann den Arbeitgebern, die gegen die darin definierten Sozialgesetze verstoßen, eine sogenannte Ordnungsbuße auferlegt werden, insofern die Handlungen einer Strafsanktion unterliegen (Artikel 1 und 1 *bis*).

Der Verstoß ist entweder Gegenstand von Strafverfolgungen oder einer Ordnungsbuße (Artikel 4 Absatz 1), wobei die Strafverfolgungen, « selbst wenn ein Freispruch sie abschließt », die Anwendung einer Ordnungsbuße ausschließen (Artikel 5 Absatz 2).

Wenn die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Verstoßes (Artikel 5 Absatz 1) beschließt, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, teilt sie dies dem vom König bezeichneten Beamten mit, der dann - innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Verstoß (Artikel 13) - beschließen kann, dem Arbeitgeber eine Ordnungsbuße aufzuerlegen; dies kann er auch tun, wenn die Staatsanwaltschaft ihm ihre Entscheidung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist mitteilt (Artikel 4 Absatz 2 und 7 Absatz 2). Die Buße ist nur auf den Arbeitgeber anwendbar, selbst wenn der Verstoß durch einen Erfüllungsgehilfen oder einen Bevollmächtigten begangen wurde (Artikel 3).

Der Beamte muß dem Arbeitgeber im vorhinein die Möglichkeit bieten, seine Verteidigungsmittel vorzubringen (Artikel 7 Absatz 2). In seinem begründeten Beschluß muß der Betrag der Ordnungsbuße angegeben werden; durch die Zustellung dieses Beschlusses erlischt die öffentliche Klage (Artikel 7 Absätze 4 und 5).

Der Arbeitgeber verfügt über eine Frist von zwei Monaten ab dieser Zustellung, um Klage beim Arbeitsgericht zu erheben (Artikel 8 Absatz 1). Diese Klage setzt die Vollstreckung der Entscheidung aus, außer wenn diese in Anwendung von Artikel 1 *bis* 1<sup>o</sup> ergangen ist.

In den Artikeln 9 bis 12 des Gesetzes wird der Berechnungs- und Zahlungsmodus der Geldbuße festgelegt.

## V. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

### *Schriftsatz des Ministerrats*

A.1. Das am 18. November 1992 vom Schiedshof verkündete Urteil Nr. 72/92 sei in Erinnerung zu rufen. Der Hof berücksichtige in diesem Urteil die spezifischen Merkmale der Situationen, die sich im Sozialstrafrecht ereignen würden, sowie das Bemühen, die Strafgerichte zu entlasten und die Arbeitsgerichte mit der Kontrolle über die Anwendung des Gesetzes zu beauftragen.

Übrigens gehe aus Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1971 hervor, daß schwere Übertretungen normalerweise zur Strafverfolgung führen würden, woraus sich die Anwendbarkeit der Gesamtheit der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts ergebe.

Die vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan in Frage gestellte Regelung finde demzufolge nur im Falle leichter Übertretungen Anwendung.

Das Urteil in Sachen Öztürk des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 21. Februar 1984 und das Urteil in Sachen Lutz desselben Gerichtshofes vom 25. August 1987 seien außerdem in Erinnerung zu rufen, und zwar im Hinblick darauf, darzulegen, daß das fragliche Gesetz einer modernen Tendenz entspreche, die alle europäischen Staaten miteinander hätten.

Dies verhindere aber nicht, daß eine derartige Entpönalisierung mit einer Reihe von Garantien einhergehen solle, wobei es sich unter anderem um den Zugang zu einem Gericht mit voller Rechtsprechungsbefugnis handele, aber daß die Anwendung der Gesamtheit der allgemeinen Grundsätze

des Strafrechts deswegen nicht auf die Ordnungsbußen auszudehnen sei.

In diesem Zusammenhang erwähne die Empfehlung Nr. 5(91) des Ministerkomitees des Europarates in bezug auf die Ordnungsbußen als zu berücksichtigende Garantien nur die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und Nichtrückwirkung, den Grundsatz «*non bis in idem*», die angemessene Verfahrensfrist, sowie Garantien für eine gerechte Prozeßführung (Beweislast, Recht auf gerichtliches Gehör, Motivierung der Entscheidung usw.).

Das Gesetz vom 30. Juni 1971 entspreche all diese Garantien. Es könne übrigens hervorgehoben werden, daß der Entwurf, der zu diesem Gesetz geführt habe, auf dem Gutachten des Staatsrats beruht habe, in dem eben von einer Regelung ausgegangen worden sei, bei der die Ordnungsbußen mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts in Einklang gebracht worden seien.

Insbesondere sei anzumerken, daß die Möglichkeit, über die der Richter verfüge, den Betrag der Geldbußen unterhalb der Mindestbeträge herabzusetzen oder Aufschub zu gewähren, gar nicht unbestreitbar zu den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts gehöre. Auch wenn dies der Fall sein sollte, ergebe sich daraus immerhin nicht, daß die Gesamtheit der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts auf die Ordnungsbußen Anwendung finden müßte.

Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts, auf die sich der verweisende Richter beziehe, würde nämlich darauf hinauslaufen, daß eben das Prinzip der Ordnungsbußen in Frage gestellt werde und daß die spezifischen Merkmale des Sozialstrafrechts mißachtet würden.

Die Rechtfertigung für die unreduzierbare Beschaffenheit der Mindestbußen und für die Unmöglichkeit, Aufschub zu gewähren, sei übrigens in Erinnerung zu rufen. Das Ziel der Ordnungsbußen besteht nicht nur darin, die Umgehung der Sozialgesetze wirksam zu bekämpfen, sondern auch darin, rein administrative Übertretungen zu bestrafen. Die Zielsetzung der Bekämpfung der Umgehung der Sozialgesetze würde außerdem abgeschwächt werden, wenn der potentielle Übertreter als strafmildernden Umstand anführen könnte, daß er seine Verhältnisse nach der Feststellung der Übertretung der Sozialgesetze in Ordnung gebracht habe.

Gleichzeitig sei hervorzuheben, daß Artikel 85 des Strafgesetzbuches, der sich auf die strafmildernden Umstände beziehe, nicht immer im Sozialstrafrecht Anwendung finde. Artikel 100 des Strafgesetzbuches sehe nämlich vor, daß alle Bestimmungen dieses Gesetzbuches auf Straftaten angewandt würden, die durch die besonderen Gesetze und Verordnungen unter Strafe gestellt würden, allerdings mit Ausnahme von Kapitel VII und Artikel 85. Zahlreiche Gesetze und Verordnungen seien in diesem Zusammenhang außerdem in Erinnerung zu rufen.

« Hinsichtlich der Fälle, in denen strafmildernde Umstände angenommen werden, ist darauf hinzuweisen, daß die Ordnungsbußen nicht zu dem Zweck eingeführt worden sind, den Umstand unter Frage zu stellen, daß die Verhältnisse angesichts der Dienststellen der sozialen Sicherheit nicht in Ordnung sind, sondern vielmehr, eben die Umgehung der Sozialgesetze selbst zu bestrafen. Auch wenn die Verhältnisse in Ordnung gebracht werden, ist die Ordnungsbuße weiterhin zu entrichten. Die festgestellte Übertretung wird nicht dadurch ungeschehen gemacht, daß die Verhältnisse in Ordnung gebracht werden. Diese Erwägung rechtfertigt zur Genüge die unreduzierbare Beschaffenheit der Mindestbußen. »

A.2. Die Ordnungsbußen hätten nicht nur eine Abschreckungsfunktion, sondern auch eine wirtschaftliche Bedeutung, da sie darauf abzielen würden, den Nachteil wiedergutzumachen, den die Allgemeinheit infolge der Umgehung der Sozialgesetze erleide.

Auch sei in Erinnerung zu rufen, daß die Staatsanwaltschaft im Falle des Vergleichs in Strafsachen die « Mindestsätze » zu beachten habe, die im Gesetz vom 30. Juni 1971 und in den anderen Sozialgesetzen festgelegt worden seien.

Die unreduzierbaren Mindestsätze würden genausowenig ausschließen, daß der Richter die Ordnungsbußen individualisiere, da die meisten Ordnungsbußen einen Mindest- und einen Höchstbetrag vorsehen würden. Die Geldbuße könne somit auf flexiblere Art und Weise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung des Umfangs des hervorgerufenen Sozialschadens, der

Geisteshaltung, der Vorgeschichte und des Vermögenszustands des Übertreters.

Daraus ergebe sich, daß die in der präjudiziellen Frage ins Auge gefaßte Regelung einer legitimen Zielsetzung entspreche (wirksame Bekämpfung der Umgehung der Sozialgesetze), daß die eingesetzten Mittel auf objektiven und angemessenen Kriterien beruhen würden und daß sie im Verhältnis zu dieser Zielsetzung stünden.

Der Ministerrat ersucht den Hof, dieselbe allgemeine Beurteilung wie diejenige des vorgenannten Urteils vom 18. November 1992 aufrechtzuerhalten und nicht nur die Rechtfertigung der Unmöglichkeit der Herabsetzung der Mindestbeträge und der Gewährung von Aufschub zu berücksichtigen, sondern auch die Vorteile, die sich für den Rechtsunterworfenen aus dem System der Ordnungsbußen ergäben.

- B -

### *Hinsichtlich des Gegenstands der präjudiziellen Fragen*

B.1. Aus dem Wortlaut der präjudiziellen Fragen geht hervor, daß das Gesetz vom 30. Juni 1971 über die im Falle von Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Sozialgesetze anwendbaren Ordnungsbußen dem Hof zur Prüfung vorgelegen wird, soweit dieses Gesetz es den Arbeitsgerichten - im Gegensatz zu den Strafgerichten - nicht erlauben würde, bei ordnungsgemäß begründeten strafmildernden Umständen den Betrag der Ordnungsbuße unterhalb der gesetzlichen Mindestbeträge herabzusetzen oder wenigstens die verhängte Ordnungsbuße ganz oder teilweise aufzuschieben.

### *Zur Hauptsache*

B.2. Wenn der Gesetzgeber der Ansicht ist, daß gewisse Verletzungen gesetzlicher Verpflichtungen geahndet werden müssen, so gehört es zu seiner Beurteilungszuständigkeit zu entscheiden, ob es angebracht ist, Strafsanktionen oder Verwaltungssanktionen vorzusehen. Die Entscheidung für die eine oder die andere Kategorie von Sanktionen ist an sich nicht als diskriminierend anzusehen.

B.3.1. Wenn ein und dieselbe Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen mal Gegenstand von Strafsanktionen, mal von Verwaltungssanktionen ist, so ist der Behandlungsunterschied, der sich daraus ergeben könnte, nur dann zulässig, wenn

er angemessen gerechtfertigt ist.

B.3.2. Die Möglichkeit, auf Verwaltungssanktionen zurückzugreifen, um gewisse Zuwiderhandlungen gegen die Sozialgesetzgebung zu ahnden, beruht auf einer objektiven und angemessenen Grundlage.

Aus der Begründungsschrift zum Gesetz vom 30. Juni 1971 geht nämlich hervor, daß die Anwendung des normalen Verfahrens bei gewissen Verstößen gegen die Sozialgesetzgebung inadäquat war, soweit die Auswirkungen der Strafverfolgung zu schwerwiegend waren, soweit die Strafsanktionen nur selten angewandt wurden und soweit der Vorbeugungscharakter des Sozialstrafrechts dadurch stark gemildert wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1970-1971, Nr. 939/1). Das durch das Gesetz vom 30. Juni 1971 eingeführte Verfahren erspart dem Betroffenen die Nachteile einer Vorladung vor eine Strafgerichtsbarkeit und den entehrenden Charakter von strafrechtlichen Verurteilungen und bietet ihm die Möglichkeit, den Folgen einer Eintragung ins Strafregister zu entgehen (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 514, Bericht des Ausschusses, S. 2).

B.4. Es muß trotzdem noch geprüft werden, ob die Wahl des Gesetzgebers keine diskriminierenden Folgen nach sich zieht, soweit diese Wahl zu den in den präjudiziellen Fragen beanstandeten Behandlungsunterschieden führt.

B.5.1. Während das Gesetz vom 30. Juni 1971 zum Zweck hat, Taten zu ahnden, die mit Strafsanktionen belegt werden, führt es eine Regelung ein, die zwei vergleichbare Kategorien von Personen unterschiedlich behandelt. Im Gegensatz zu demjenigen, der vor das Strafgericht geladen wird, kann eine natürliche Person, die vor dem Arbeitsgericht Klage gegen eine Entscheidung erhebt, durch welche ihr eine Ordnungsbuße auferlegt wird, nicht in den Genuß bestimmter gesetzlicher Modalitäten der Individualisierung der Strafe gelangen.

B.5.2. Demjenigen, der vor dem Strafgericht durch den Arbeitsauditor verfolgt wird, kann im Falle strafmildernder Umstände eine Strafe auferlegt werden, die unter dem gesetzlichen Mindestsatz liegt, wenn das Gesetz, das die von ihm

begangene Übertretung unter Strafe stellt, Artikel 85 des Strafgesetzbuches anwendbar macht. Dieselbe Person kann außerdem die Anwendung der Artikel 3 und 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung genießen.

B.5.3. Derjenige, der gegen dieselbe Bestimmung verstoßen hat, dessen Akte vom Arbeitsauditor geschlossen wurde, dem eine Ordnungsbuße auferlegt wurde und der vor dem Arbeitsgericht die im Gesetz vorgesehene Klage erhoben hat, kann hingegen nicht in den Genuß ähnlicher Maßnahmen gelangen. Das Gericht kann ihm keine Geldbuße auferlegen, die unter dem gesetzlichen Mindestsatz liegt, obwohl die Höhe der Geldbuße dem Gericht aufgrund der Umstände unverhältnismäßig erscheinen würde. Es kann dieser Person genausowenig eine Maßnahme der Aussetzung, des Aufschubs oder der Bewährung einräumen, da solche Maßnahmen nur von einem Strafgericht angeordnet werden können.

B.6.1. Mit den Modalitäten der Individualisierung der Strafen wird bezweckt, die Umstände, in denen die Übertretung begangen wurde, zu berücksichtigen, ein Auge für die Besserung des Übertreters zu haben, dessen Wiedereingliederung zu fördern, sozialen und beruflichen Erwägungen Rechnung zu tragen und die Strafe mit der Schwere der Taten in Einklang zu bringen.

B.6.2. Die im Gesetz vom 29. Juni 1964 vorgesehenen Maßnahmen wurden als eng mit den Strafsanktionen zusammenhängende Maßnahmen aufgefaßt. Das Ziel bestand darin, dem Richter die Möglichkeit zu bieten, dem Straftäter eine Bewährungsfrist einzuräumen, nach deren Ablauf, wenn sein Verhalten befriedigend ist, weder eine Verurteilung ausgesprochen noch eine Haftstrafe auferlegt wird (*Ann.*, Senat, 1963-1964, Nr. 5, Erörterung, Sitzung vom 26. November 1963, S. 80). Diese Maßnahmen wurden vorgesehen, damit die entehrenden Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung beseitigt oder abgeschwächt werden.

Der Gesetzgeber darf, ohne den Gleichheitsgrundsatz zu mißachten, davon ausgehen, daß die Maßnahme der Aussetzung, des Aufschubs oder der Bewährung nicht auf Ordnungsbußen anwendbar ist. Diese Geldbußen sind Maßnahmen mit

ausschließlich finanziellem Charakter, haben nicht die entehrende Beschaffenheit strafrechtlicher Verurteilungen, führen nicht zur Eintragung ins Strafregister und sind nicht so beschaffen, daß die Wiedereingliederung desjenigen, der damit belegt wird, beeinträchtigen.

Das Gesetz vom 30. Juni 1971 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es dem Arbeitsgericht nicht die Möglichkeit bietet, die Ordnungsbuße ganz oder teilweise aufzuschieben - die einzige Maßnahme des Gesetzes vom 29. Juni 1964, auf die sich die präjudiziellen Fragen beziehen.

B.7.1. Die Ordnungsbußen erreichen jedoch einen solchen Umfang, daß sie, auch wenn ein Mindest- und ein Höchstbetrag vorgesehen sind, in gewissen Fällen dennoch unverhältnismäßig sein können angesichts der Schwere der Taten und angesichts der Bestrafungs- und Vorbeugungszielsetzung der Verwaltungssanktion. In dieser Hinsicht können jedoch weder die unter B.3.2 in Erinnerung gerufenen Gründe noch irgendeine andere Erwägung rechtfertigen, daß das Arbeitsgericht den gesetzlich festgelegten Mindestsatz nicht unterschreiten könnte, wohingegen das Strafgericht für ein und dieselbe Übertretung eines Gesetzes, das die Anwendung von Artikel 85 des Strafgesetzbuches ermöglicht, wohl aber eine Geldbuße verhängen kann, die niedriger ist als der gesetzliche Mindestsatz, wenn strafmildernde Umstände vorhanden sind.

B.7.2. Der Behandlungsunterschied ist um so weniger zu rechtfertigen, da er, während das Gesetz selbst (Artikel 5) die Wahl des strafrechtlichen Weges von der Schwere der Übertretung abhängig macht, dazu führt, daß jene Personen günstiger behandelt werden, deren Übertretung in den Augen des Gesetzgebers schwerwiegender ist, weil der Arbeitsauditor der Ansicht gewesen ist, daß sie keine Einstellungsmaßnahme genießen konnten.

B.7.3. Allerdings entgehen die natürlichen Personen, die vor dem Arbeitsgericht erscheinen, den Nachteilen einer strafrechtlichen Verurteilung, wie dem entehrenden Charakter, der damit verbunden ist, und der Eintragung der Verurteilung im Strafregister. Aber diese Vorteile reichen in einer solchen

Angelegenheit nicht aus, um den Nachteil auszugleichen, der darin besteht, daß man nicht in den Genuß der Herabsetzung der Geldbuße unterhalb des gesetzlichen Mindestsatzes gelangen kann.

B.8. Die präjudiziellen Fragen sind zu verneinen, soweit darin die Unmöglichkeit für denjenigen, der vor dem Arbeitsgericht erscheint, beanstandet wird, den Aufschub der Ordnungsbuße in vollem Umfang oder zum Teil zu erhalten. Sie sind zu bejahen, soweit demjenigen, der vor dem Arbeitsgericht erscheint, keine Geldbuße auferlegt werden kann, die niedriger ist als der gesetzliche Mindestsatz, während derjenige, der wegen einer Übertretung derselben Bestimmung vor dem Strafgericht erscheint, wohl aber die Anwendung von Artikel 85 des Strafgesetzbuches genießen könnte.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Das Gesetz vom 30. Juni 1971 über die im Falle von Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Sozialgesetze anwendbaren Ordnungsbußen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es den Personen, die vor dem Arbeitsgericht die in Artikel 8 dieses Gesetzes vorgesehene Klage erheben, nicht die Möglichkeit bietet, eine Maßnahme des Aufschubs zu genießen.

- Das Gesetz vom 30. Juni 1971 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es den Personen, die vor dem Arbeitsgericht die in Artikel 8 dieses Gesetzes vorgesehene Klage erheben, nicht die Möglichkeit bietet, eine Herabsetzung der Geldbuße unterhalb der gesetzlichen Mindestbeträge zu genießen, wenn sie für die gleiche Zuwiderhandlung vor dem Strafgericht die Anwendung von Artikel 85 des Strafgesetzbuches genießen können.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior